

- Es ist grundsätzlich rechtlich auch unanfechtbar, wenn Stellungnahmen oder Anliegen des Beschuldigten an Zeugen vermittelt werden, die diese veranlassen, von Aussageverweigerungsrechten nicht Gebrauch zu machen bzw. zu allen Fragen wahrheitsgemäß auszusagen. In der Untersuchungspraxis sind dazu Aufzeichnungen aus Vernehmungsprotokollen oder Schallaufzeichnungen von Darlegungen Beschuldigter in Vernehmungen, schriftliche an den Zeugen gerichtete Mitteilungen des Beschuldigten nutzbar.
- Es ist auch zulässig, Zeugen über Teile der tatsächlichen Rechtslage im Ermittlungsverfahren in Kenntnis zu setzen, ohne daß eine die Beweisführung beeinträchtigende Vermittlung von Beschuldigten ausgesagter Informationen erfolgt. Das muß in der Regel mit der Aufforderung verbunden werden, daß der Zeuge zu den bereits vorliegenden Aussagen des Beschuldigten Stellung nehmen möchte. Da der Zeuge Kenntnis erhält, daß der Beschuldigte zu auch ihm bekannten Umständen bereits ausgesagt hat, kann er diese Tatsache bei seiner Entscheidung, ob er aussagt, mit berücksichtigen. Rechtlich anfechtbar wäre in diesem Falle lediglich, wenn damit Forderungen an den Zeugen verbunden werden, auf seine Aussageverweigerungsrechte zu verzichten und die Aussage des Beschuldigten zu bestätigen.
- Es ist zulässig, den Zeugen auf eine im konkreten Fall möglicherweise bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen und ihm zu erklären, daß dann ein Aussageverweigerungsrecht für ihn hinsichtlich Angehöriger nicht besteht. Es ist allerdings erforderlich, ihm auch in diesem Fall darauf aufmerksam zu machen, daß er sich gemäß § 27 (4) StPO nicht selbst zu belasten braucht. Damit sollte jedoch die Erklärung verbunden werden, daß er seiner staatsbürgerlichen Verantwortung gerecht wird, wenn er trotzdem wahrheitsgemäß aussagt. Er muß sich eigenverantwortlich zu dieser Sachlage entscheiden.